

§ 4 WaldErhV (Brandenburg) — Verwendung und Verwaltung der Walderhaltungsabgabe

Walderhaltungsabgabeverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die

Walderhaltungsabgabe ist zweckgebunden zur Erhaltung des Waldes einschließlich der Verbesserung seiner Schutz- und Erholungsfunktionen einzusetzen und wird im Einzelnen wie folgt verwendet:

Grunderwerb

mit dem Ziel der Erstaufforstung,

Erstaufforstung von Grundstücken,

Rekultivierung

von Landschaftsschäden mit dem Ziel der Aufforstung, soweit eine rechtliche

Verpflichtung Dritter zur Rekultivierung nicht besteht,

Anlage von

Waldrändern für die Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 3,

Maßnahmen zur

Erhöhung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes,

Maßnahmen zur

Erhöhung der Stabilität geschwächter Wälder.

(2) Mittel aus

der Walderhaltungsabgabe können auf Antrag durch die untere Forstbehörde bereitgestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Mittel besteht nicht. Der Grunderwerb gemäß Absatz 1 Nummer 1 darf nur von der unteren Forstbehörde durchgeführt werden.

(3) Mittel aus der Walderhaltungsabgabe dürfen nicht für Maßnahmen eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verwendung der Mittel mit anderen öffentlichen Mitteln förderfähig sind oder bei denen eine rechtliche Verpflichtung zu ihrer Durchführung besteht.

(4) Ein

Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die untere Forstbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(5) Das nähere

Verfahren zur Verwaltung, insbesondere zur Ausreichung und Verwendung der Mittel, wird in einer Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes

Brandenburg durch den Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz geregelt.

Zitiervorschlag: § 4 WaldErhV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WaldErhV/4>